Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 29.04.2019

Drucksache Nr. 221/2019 öffentlich

Änderung der Hauptsatzung und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen: 3
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Änderung der Hauptsatzung und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurden bereits in der Sitzung des Kreistags vom 25. März 2019 erörtert. Wir verweisen daher auf die Drucksache 204/2019, in der der Sachverhalt und die möglichen Änderungen ausführlich dargestellt wurden.

In der Diskussion wurde aus der Mitte des Kreistags vorgeschlagen, folgende Änderungen der Satzungen noch vorzunehmen:

A) Hauptsatzung

Die Zuständigkeit des Kreistags soll sich bei Einstellungen, Beförderungen/ Höhergruppierungen und Entlassungen auf die Amtsleiter und Dezernenten beschränken; die Personalangelegenheiten unterhalb dieser Ebene solle die Verwaltung in eigener Regie bearbeiten.

Grundsatzentscheidungen werden weiterhin im Kreistag getroffen. Die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen soll jedoch stärker in die Ausschüsse verlagert werden.

Die Wertgrenzen bei der Zuständigkeit des Landrats, insbesondere bei Vergabeentscheidungen, sollen weiter angehoben werden, um die Verfahren zu beschleunigen und die Gremien zu entlasten.

B) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 3 Abs. 3 Satz 2 soll wie folgt formuliert werden: "Die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel werden auf Antrag ins Folgejahr übertragen."

Die Satzungen sollen dann in der heutigen Sitzung des Ausschusses für Verwaltung,

Wirtschaft und Gesundheit vorberaten und dem Kreistag am 20. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die zusätzlichen Änderungen der Hauptsatzung in der Synopse (**Anlage 1**) ergänzt; die daraus resultierende Änderungssatzung ist als **Anlage 2** der Drucksache beigefügt. Folgende materielle Änderungen wurden im Vergleich zur Fassung vom 25.03.2019 noch vorgenommen:

- In § 3 Abs. 2 wurde bei Nr. 11 der Hinweis ergänzt, dass die Besetzung der Führungsstellen ohne Vorberatung in den Ausschüssen stattfindet.

- In § 4 wurde die Anzahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Beschlusslage (10 Kreisräte sowie 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder) angepasst.

- In § 5 Abs. 1 wurde ein Auffangtatbestand (neue Nr. 11) für das sonstige Personalwesen in der Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit belassen. Die übrigen Zuständigkeiten im Personalwesen wurden gestrichen.

- In § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 6 wurden die Zuständigkeiten im Personalwesen gestrichen.

- In § 5 Abs. 5 sind die Nrn. 1, 2, 5, und 6 ohne betragsmäßige Begrenzung den Ausschüssen zugeordnet.

- In § 7 Abs. 2 wurden die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Landrats bei den Nrn. 2, 4, 11 und 12 auf 500.000 Euro angehoben. Dies wirkt sich vor allem auf die Vergabeentscheidungen aus. In der vergangenen Wahlperiode des Kreistags wurden 77 Vergabeentscheidungen in der Zuständigkeit der Gremien getroffen. Bei einer Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Landrats auf 500.000 Euro wären im gleichen Zeitraum noch 15 Entscheidungen in den Gremien zu treffen gewesen.

- In § 7 Abs. 3 wurden dem Landrat die Zuständigkeit für Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten jeweils unterhalb der Amtsleiterebene in den Nrn. 4 und 5 übertragen.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde in § 3 Abs. 3 entsprechend angepasst, sie ist als **Anlage 3** der Drucksache beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der in Anlage 2 dargestellten Fassung.

2. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der in Anlage 3 dargestellten Fassung.